

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommando in Nowo-Alexandria.

Nr. 3. 15. Dezember 1915.

26.

Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) vom 18. September 1915, Op. M. V. № 83974

Feststellung der Grenzen für die Kreise in den gewesenen Gouvernements Lublin und Chełm.

In den gewesenen russischen Gouvernements Lublin und Chełm werden die Grenzen der einzelnen Kreise in jenem Gebietsumfange beibehalten, der vor Errichtung des Gouvernements Chełm im Jahre 1912 Geltung hatte. Die durch das russische Gesetz des Jahres 1912 bei Errichtung des Gouvernements Chełm festgesetzte und in der Praxis bisher tatsächlich nicht durchgeführte Neueinteilung der Kreise, wird auch seitens der k. u. k. Militärverwaltung nicht berücksichtigt. Ebensowenig werden die sonstigen, mit der erwähnten Änderung der Gebietseinteilung zusammenhängenden Verfügungen von der k. u. k. Militärverwaltung zur Durchführung gebracht werden.

27.

Schulwesen.

a) An alle Pfarrämter des Kreises.

Gemäss § 5 der Vrdg. des Armee-Oberkommandanten v. 7 März 1915, betreffend das Schulwesen, ist die religiös-sittliche Erziehung der Jugend die vornehmste Aufgabe der Volksschule.

Von dieser Jdee durchdrungen, werden alle Pfarrämter des Kreises eingeladen, binne 8 Tagen vom Empfange dieses Amtsblattes an gerechnet dem k. u. k. Kreiskommando bekannt zu geben, wer in den im Bereiche des Pfarrsprengels gelegenen Schulen den Religions unterricht erteilen wird. Auch wolle mitgeteilt werden, wie viele Stunden wöchentlich der Religionsunterricht in jeder Schule erteilt wird. Hiebei wird bemerkt, dass dieser Unterricht 2 Stundern wöchentlich erteilt werden muss.

Fallses dem Gemeinde- bzw Ortspfarrer nicht möglich sein sollte den Religionsunterricht in allen Schulen des Pfarrsprengels zu erteilen, so ersucht das Kreiskommando um die Mitteilung, ob und welchen Lehrern der im Bereiche des Pfarrsprengels gelegenen Schulen edie Ereilung des Religionsunterrichtes anvertraut werden könnte.

Die Pfarrämter werden gleichzeitig verständigt, dass die Geistlichkeit und die Lehrer für Religionsstunden separat honoriert werden und überdies jenen Religionslehrern, welche den Unterricht in entfernteren (mehr als 2 km vom Wohnsitze) Schulen erteilen, die Gemeinden diesr tSchulen Vorspänne auf Rechnung des Schulpreliminars zur Verfügung stellen werden.

b) An alle Gemeindeämter.

Das k. u. k. Kreiskommando beabsichtigt im Sinne des § 11 der Vrdg. des General-Gouverneurs vom 31. Oktober 1915, einen Ortsschulrat für die Schulen einer jeden Gemeinde zu konstituieren.

Da in jedem dieser Ortsschulräte ein Vertreter der Gemeinde Sitz und Stimme haben wird, werden die Gemeindeämter aufgefordert im Einvernehmen mit den Vertretern jener Ortschaften, in welchen Schulen eröffnet worden sind, die Wahl eines. Mitgliedes für den Ortsschulrat durchzuführen und dessen Namen dem Kreiskommando bekannt zu geben.

c) An alle Schulleitungen.

Das k. u. k. Kreiskommando verfügt, dass die diesjährigen Weihnachtsferien, für alle öffentlichen und Privatschulen sowie für Kindergärten mit dem 23 Dezember beginnen und mit 1. Januar 1916 enden

d) An alle Gemeindeämter.

Es ist zur Kenntnis des Kreiskommandos gelangt, dass einzelne Lehrer und Lehrerinen Schulsäle znr Abhaltung von verschiedenen Versammlungen und Zusammenkünften freigeben. Die Gemeindeämter werden daher aufgefordert allen Lehrern und Lehrerinen der öffentlichen und Privatschulen zu eröffnen, dass Schulsäle für Versammlungen, die mit dem Unterrichtswesen nichts gemein haben, nur mit Bewilligung des Kreiskommandos überlassen werden können, und dass das Lehrpersonal, welches dieser Anordnung zuwiderhandeln sollte zur strengen Verantwortung herangezogen werden müsste.

28

Polizeisperrstunde, Sonntagsruhe und Verbot der Unterbrechung einzelner Gewerbe

Jch ordne Nachstehendes an:

1. Der Aufenthalt und das freie Passieren der Bevölkerung auf den Strassen innerhalb geschlossener Otschaften ist bis auf weiteres bis 11 Uhr nachts gestattet, um welche Stunde alle Gasthäuser und Konditoreien geschlossen sein müssen. Alle übrigen Geschäfte sind um 8 Uhr abends zu schliessen.

2. An Sonntagen dürfen alle Geschäfte nur von 8 Uhr vorm. bis 12 Uhr mittags offen gehalten werden. Ausnahme hievon bilden die Friseurstuben, deren Offenhalten von 7 Uhr vorm. bis 12 Uhr mittags gestattet wird. Lebensmittelgeschäfte können ausser den Vormittagsstunden von 8—11 Uhr, nachmittag von 6—7 Uhr offen gehalten werden.

Für Tabaktrafiken, Gasthäuser, Konditoreien und Apotheken gilt die Beschränkung der Sonntagsruhe nicht und können diese Geschäfte den ganzen Tag bis zur polizeilichen Sperrstunde offen gehalten werden.

3. Betriebe, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte (Lichtwerke Wasserleitungen u. dgl.) sind von der Sonntagsruhe ausgenommen, ferner auch solche Unternehmungen welche auf Kontinuierlichen Betrieb angewiesen und eingerichtet, durch Einstellung des Betriebes auch nur an einem Tage, empfindlich geschädigt würden. (Kalkbrennereien, Hüttenwerke, Spiritusraffinerien, Zuckerfabriken, Ringofenziegeleien u. dgl.).

4. Tabaktrafiken Israelitischer Einwohner sowie Geschäftsläden israelitischer Fleischhauer und Bäcker müssen an Samstagen offen gehalten werken, da eine 24 stündige Unterbrechung dieser Gewerbe nicht zulässig erscheint.

29.

Kundmachung betreffend Bekämpfung des Räuberunwesens, Verpflichtung der Bevölke rung zur Mitwirkung bei Verfolgung von Verbrechern.

. Räuberbanden sind im Kreise Nowo-Alexandria aufgetreten und betreiben hier ihr Handwerk. Gemeine Banditen beunruhigen das sehwer geprüfte Land, rauben die letzte Kuh, das einzige Pferd oder die in der jetzigen schweren Kriegszeit kostbaren, sehwer zu beschaffenden Waren, morden werlose friedliche Bürger.

Das k. u. k. Kreiskommando trägt Sorge dafür, dass diese Erscheinung menschlicher Verwilderung mit den Wurzeln augerottet werde, die Bevölkerung aber muss bei der Ausforschung und Verfolgung von Verbrechern mitwirken. Ich ordne daher an:

1. Die Gemindevorsteher und soltyse werden aufgefordert Nachtwachposten zu verstärken und für diesen verantwortungsvollen Dienst verlässliche, kräftige und mutige Leute auszuwählen.

2. Das Verbot des Besitzes von Waffen jeder Art, Kapseln, Kugeln und Pulvervorräte, wird in Erinnerung gebracht. Sollten in Hinkunft Waffen vorgefunden werden, so wird der Schuldige als einer Raubabsicht verdächtigt behandelt in, längerer Untersuchungshaft gehalten und einer rücksichtslos strengen Bestrafung entgegengeführt werden.

3. Die Gemeindervorsteher und soltyse haben des öfteren Hausdurchsuchungen vorzunehmen und einen jeden der im Besitze von Waffen betreten wird, auf eigene Verantwortung zu verhaften und dem nächsten Gandarmerieposten zu übergeben.

4. Jm Falle eines Verbrechens des Raubes oder Mordes ist die Bevölkerung der nächsten Ortschaften durch berittene Boten zu alarmieren, behufs Mithilfe bei der Ausfindung und Ergreifung der Verbrecher. Die Gemeindevorsteher und soltyse haben gleichfalls mittels berittenem Boten alle Diebstähle, Raubanfälle und sonstige Verbrechen der Gendarmerie unverzüglich anzuzeigen. Sollten Gemeindevorsteher und soltyse oder Einwohner einer Ortschaft diesen Pflichten nicht nachkommen, so wird das Kreiskommando gegen die Schuldtragenden mit aller Strenge einschreiten und eventuell dem ganzen Orte eine Kontribution auferlegen.

5. Am Tatorte muss ausser einer eventuellen Hilfeleistung für den Verletzten, alles im gleichen Zustande belassen werden, damit Nachforschungen erleichtert bleiben.

6. Alle Anzeigen über Verbrecher, Besitzer von Waffen und Munition, werden strenge geheim gehalten und den Anzeigern wird eine hohe Entlohnung gewährt. Es wird betont, dass jede wie immer geartete Hilfeleistung Verbrechern, selbst ein Verbrechen bildet, welches standrechtlich behandelt wird. Durch die Mithilfe der Bevölkerung bei der Auffindung und Ergreifung der Verbrecher werden bald Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Kreise hergestellt und verwägene Räuberbanden vertilgt sein.

30.

Kundmachung, betreffend die Unterstützung russ. Staatsangehöriger·

Auf Grund Erl. des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. vom 18./XI. 1915, Nr. 9339, werden bis auf Weiteres Geldaushilfen, bezw. Unterhalsbeiträge folgenden Kategorien tatsächlich Unterstützungsbedürftiger gewährt:

1. Allen im Verwaltungsgebiete zurückgebliebenen Angestellten des russ. Staates (Beamten, Dienern).

2. Unterhaltsbeitragsberechtigten Familienangehörigen russischer Soldaten des Manschaftsstandes nach Massgabe des bestehenden russischen Gesetzes, jedoch mit der Einschränkung, dass der Unterhaltsbeitrag sämtlicher Familienangehörigen monatlich den Betrag von 30 K. nicht übersteigen darf.

Gesuche sind im Wege des Gemeindevorstehers einzubringen, der auf denselben unter persönlicher Verantwortung ausdrücklich zu bestätigen hat, dass

1. dem Gesuchsteller ein Anspruch auf Zuerkennung des Unterhaltsbeitrages nach dem russ. Gesetze zusteht und

2. der Gesuchsteller tatsächlich des notwendigen Lebenunterhaltes entbehrt.

Bezüglich der Pensionisten wird eine Verlautbarung in der nächsten Zeit erfolgen.

31.

Preisbestimmnung für das Salz Österreichischer Provenienz.

In den hiesigen Kreis wurden grössere Quantitäten Salz aus Salzgruben in Wieliczka und Bochnia eingeführt. Der Preis für Salz, in Säckchen und Kartons beträgt 26 Heller pro 1 Klg.

Dieser Preis darf von Niemanden erhöht werden. Eventuelle Missbräuche der Kaufleute sollen sofort dem k. u. k. Kreiskommando angezeigt werden, welches gegen die Schuldigen rücksichtslos vorgehen wird.

32.

Kundmachung.

Laut Erlass des Mititärgeneralgouvernements vom 26. Oktober 1915, Z. 5854, können jene Angehörigen russischer Staatsangestellter, welche in die nicht von den verbündeten Truppen besetzten Teile Russlands sich zu begeben wünschen um die Bewilligung zur Abreise über das neutrale Ausland bittlich werden.

Diese Gesuche, die nebst dem Vor- und Zunamen des Bittstellers, seines Alters, auch die genaue Bezeichnung des in Russland befindlichen Familienhauptes enthalten müssen, sind an das k. u. k. Kreiskommando zu richten.

Jenen russischen Staatsangehörigen, die zurückbleiben und tatsächlich des notwendigen Lebensunterhaltes entbehren, können über ihre schriftliche, beim Kreiskommando einzubringende Bitte Geldunterstützungen von 60 h täglich pro Kopf für im gemeinsamen Haushalte lebende Familienangehörige, und 1 K für alleinstehende Personen gewährt werden.

33.

Kundmachung.

Die Wahrung der Jnteressen der russischen Staatsangehörigen in der Österreichisch ungarischen Monarchie besorgt seit Kriegsbeginn die Königlich Spanische Botschaft.

34.

Kundmachung, betreffend Bergeprämien.

Ad Op. Nr. 95444 E. O K.

Für die Bekanntgabe von Orten, wo zurückgebliebene österreichisch-ungarische oder feindliche Geschütze stehen oder verborgen sind, werden der Zivilbevölkerung nachstehende Prämien ausgezahlt:

a) für Feldkanonen bis zu 350 K. pro Geschütz,
b) für 10 cm. Kanonen oder 12 cm. Haubitzen bis zu 600 K. pro Geschütz,
c) für schwere Geschütze bis zu 900 K. pro Geschütz.

Werden Geschütze ohne Verschluss oder Richtmittel vorgefunden, wird von der Prämie ein Viertel abgezogen.

d) für sortiertes Messing (auch für leere Infanteriepatronenhülsen und beschädigte Patronenhülsen der Artillerie), Kupfer, Nickel, Bronze, Aluminium, Zink und Blei, soweit sie von militärischen Objekten herrühren, für das kg. 70 h.,

für gut erhaltene, d. h. unbeschädigte Patronenhülsen der Artillerie ist der dreifache Preis zu vergüten, daher per kg. 2 K. 10 h ,

e) für scharfe Infanteriemunition pro Patrone 1 h.,
f) für Eisen mit anhaftenden anderen Metallen (z. B. Artilleriesprengstücken) pro kg. 6 h.,
g) für Eisen ohne anhaftende andere Metalle pro kg. 1 h.,
h) für jedes noch vollständig brauchbare eigene Gewehr 5 K.,
für jedes noch vollständig brauchbare feindliche Gewehr 4 K.,
i) für unvollständige oder nicht brauchbare Gewehre, dann für Bekleidung, blanke und Handfeuerwaffen, dann Ausrüstungsstücke jeder Art, soferne nicht spezielle Prämien festgesetzt sind, pro kg., 25 h.,

k) für ein Maschinengewehr 50 K.,

l) für Geld- oder Wertsachen ohne Rücksicht auf die Höhe fünf von Hundert des Betrages oder des Abschätzungswertes,

35.

Russische Militär-Mäntel.

Da von der hiesigen Zivilbevölkerung vielfach russ. Mannschaftsmäntel getragen werden, ist das Entweichen der Kriegsgefangenen sehr erleichtert.

Die Bevölkerung wird hiemit gewarnt, dass sie sich beim Tragen der russ. Mäntel einer Verwechslung mit entsprungenen Gefangenen ständig aussetzt, und wird aufmerksam gemacht, dass die in ihrem Besitz befindlichen Mäntel derart zu ändern sind, dass der Träger als Zivilperson unzweifelhaft zu erkennen ist

Die Gemeindevorsteher und Schultheisse werden bei diesem Anlasse erneuert darauf aufmerksam gemacht, dass sie persönlich zur strengen Verantwortung gezogen werden, wenn sie es unterlassen, die in ihren Dörfern sich etwa verbergenden entsprungenen Kriegsgefangenen anzuzeigen.

36.

Widerrechtliches Herabdrücken des Rubelkurses.

und betrügerische Entwertung des russischen Papiergeldes.

Es ist neuerlich des öfteren vorgekommen, dass Handeltreibende den festgesetzten Rubelwert von 2 Kronen auf 1 Kr. 80 H. wiederrechtlich heruntersetzen.

Angesichts dessen wird die bereits verlautbarte gesetzliche Bestimmung, wonach der Wert einer Note oder eines Silberrubels auf 2 Kronen festgesetzt wurde, in Erinnerung gebracht.

Die Bevölkerung wird beauftragt, jeden Fall der Wertherabsetzung der Kronenwährung durch Gechäftsleute sofort dem nächsten Gendarmerie- oder Finanzwachposten anzuzeigen, von wo aus die Weiterleitung der Anzeige an das Kreiskommando zu erfolgen hat.

Der Übertretung der gesetzlichen Bestimmung Überwiesene werden mit empfindlichen Geld — und Freiheitsstrafen belegt.

Es ist ferner zu meiner Kenntniss gelangt, dass im hiesigen Kreise viele Spekulanten auftreten, welche das im Umlaufe befindliche russische Papiergeld selbst im Falle einer ganz unbedeutenden Beschädigung oder Durchreibung erst nach Abzug von 20% bis 25% des Nominalwertes annehmen, und auf diese Weise die leichtgläubige und ratlose Bevölkerung auszubeuten trachten.

Ich beauftrage daher alle öffentlichen Organe, nach solchen Spekulanten eifrig zu fahnden. und die gehörig konstatierten Fälle sofort dem k. u. k, Kreiskommando anzuzeigen, welches die Täter emfindlich strafen wlrd.

37.

Eröffnung eines öffentlichen Spitals in Nowo-Aleksandrya.

Mit 20. November ist ein allgemeines Krankenhaus in Nowo-Aleksandrya eröffnet worden, welches aus einer Abteilung für Militär und einer Abteilung für Zivilpersonen besteht und unter der Verwaltung der Ass. Arztes Dr. Gondos steht. In der Abteilung für die Zivilbevölkerung hat der Kranke 2 Kronen pro Tag zu zahlen. Bei erwiesener Armut wird das k. u. k. Kreiskommando den Patienten von der Entrichtung des Krankengeldes befreien nnd die entfallenden Kosten aus dem für diesen Zweck bestimmten Fonde, decken.

38.

Kundmachungen, betreffend Beschlagnahme von Metallgegenstäden, von Schafwolle und Leder aller Art.

1. Metalle und für Kriegszwecke geeignete Metallgegenstäude aller Art werden beschlagnahmt, eingekauft und beim k. u. k. Kreiskommando in Nowo Alexandria bar bezahlt.

Das Verbergen und Verheimlichen dieser Metalle wird mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft.

Anmeldungen nimmt das nächstgelegene Gendarmerie-Posten-Kommando entgegen, welches auch über Verlangen nächere Aufklärungen erteilt.

---

2. Sämtliche bei den Einwohnern des Kreises befindlichen Vorräte an nicht gereinigter und gereinigter Schafwolle sind ungesäumt an die nächstgelegenen Gendarmerie-Posten abzuführen, welche den Überbringern (Eigentümern) über Quantität und Qualität eine Bestätigung ausstellen werden.

Für ein kg. Schafwolle (ungewaschene) werden 3 Kronen als Anzahlung sofort gezahlt.
Ferner werden angekauft: Reifen von Automobilen, Fahrrädern und Wagen (besonders Luftschläuche), Schläuche aller Art, Gummiüberschuhe, Gummimäntel, kurz Gummiartikel- und Stücke aller Art, auch Hartgummi, wie z. B. Kämme, Gramophonplatten, technische Artikel etc. etc., ferner Gutaperchawaren und -Abfälle, kurz alle auch scheinbar unbrauchbar gewordenen Gegenstände aus Gummi.

Freiwillige Sammlungen werden entgegengenommen: an allen Wollsorten und Textilwaren wie Kleider und Pelzwerken aller Art, Wollartikeln in jeder Form und überhaupt an allen unbrauchbaren und im Haushalte unnötigen Wollwaren, auch in den geringsten und scheinbar völlig wertlosen Mengen.

Auch die Gummiwaren und freiwilligen Sammlungen sind, an die nächstgelegenen Gendarmerie-Posten abzuführen.

Ich mache die Bevölkerung aufmerksam, dass die Verheimlichung oder falsche Angabe der Vorräte an Artikeln, welche der Beschlagnahme unterliegen, eine Strafe bis zu 2000 K. oder Arrest bis zu sechs (6) Monaten nach sich ziehen wird. Es ist sonach Pflicht eines jeden Einwohners die in vorstehender Kundmachung angeführten, der Beschlagnahme unterliegenden Woll- und Gummisorten im eigenen Interesse gewissenhaft zur Abfuhr zu bringen.

Über die Durchführung dieser Kundmachung werden sich die Gendarmerie-Posten die Überzeugung verschaffen.

Die Posten werden auf Verlangen nähere Aufklärung erteilen.

---

3. Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Etappen Oberkomandos Op. № 86.470, von 1915 wird verfügt:

1) Sämmtilche in den Gerbereien und bei Händlern des Militärgouvernementsbereiches vorhandenen und in Bearbeitung befindlichen Ledersorten werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

Alle früher von anderen Militärbehörden oder Militärorganen vorgenommenen Beschlagnahmen von Leder treten hiemit ausser Kraft.

2) Alle Gerbereien und Händler haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung, dann an jedem folgenden Sonntag beim k. u. k. Kreiskommando in Nowo-Aleksandria schriftlich anzuzeigen:

a) den Vorrat an gebrauchsfertigem Leder.

b) den Vorrat an dem in Bearbeitung befindlichen Leder.

Für diese Anzeige sind die Formulare beim k. u. k. Kreiskommando zu beziehen.

3) Das Verfügungsrecht über alle zur Anzeige gebrachten Vorräte steht ausschliesslich nur der Leder-Übernahmstelle beim k. u. k. Kreiskommando in Radom zu.

4) Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Transferierung an einen anderen Ort und jedes Verbergen von Ledervorräten ist verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Ledervorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertesdieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

5) Die angezeigten fertigen Ledersorten werden durch die k. u. k. Lederübernahmstelle beim k. u k. Kreiskommando in Radom übernommen.

6) Der übernehmenden Kommission obliegt:

a) Die Sortierung in solche Ledersorten, die für Heereszwecke geeignet sind,

b) die Festsetzung des Preises der für Heereszwecke geeignet befundenen Ledersorten,

c) die Ausstellung einer Übernahmsbestätigung d. i. der vorgeschriebenen Ledersorten nach Gattung, Qualität, Gewicht und Preis,

d) die Absendung der übernommenen Vorräte,

e) die Markierung des für Heereszwecke nicht geeigneten Leders.

7) Bei Meinungsverschiedenheiten über den Preis kann sich der Übergeber an das k. u. k. Kreiskommando unter Vorlage von Mustern berufen.

Das k. u. k. Kreiskommando wird binnen 24 Stunden nach Einbringung der Berufung entscheiden. Diese Entscheidung ist endgiltig und unanfechtbar.

8) Die von der Übernahmskommission übernommenen Ledersorten werden bei Abgabe der Übernahmsbestätigung (Bescheinigung) von der Kassa des k. u. k. Kreiskommando bezahlt.

9) Die nicht für Heereszwecke geeigneten Ledersorten werden den Eigentümern zum freien Verkauf innerhalb des Kreises überlassen.

Der Verkauf in den Bereich eines anderen Kreiskommandos bedarf einer Ausfuhrbewilligung durch das k. u. k. Kreiskommando.

10) Die nicht für Heereszwecke geeigneten Ledersorten sind vom Eigentümer mittels eines Ausweises evident zu führen. Der Ausweis unterliegt der Kontrolle des k. u. k. Kreiskommandos

Formulare sind bei diesem Kommando zu beziehen.

39.

Beschlagnahme von Hopfenranken und Ölkuchen.

Das Mil. Gen. Gouv. hat mit Erlass № 1245 die Beschagnahme der Hopfenranken anbefohlen. Diese sind daher nicht zu verbrennen, sondern zu sammeln und bis zur weiteren Verfügung aufzubewahren.

Ölkuchen, welche nicht im Besitze von Landwirten sind, werden gemäs Mil. Gen. Gouv. Erlass № 17948 beschlagnahmt.

Die vorstehend bezeichneten Besitzer von Ölkuchen sind verpflichtet ihre Verräte bis 1 Februar 1916 beim k. u. k. Kreiskommando anzumelden.

40

Bildung von Zivilarbeiterabteilungen im Kreise.

Mit dem Erlasse vom 11|XII 1915 hat das k. u. k. Kreiskommando angeordnet, dass alle Gemeindevorstehungen ehestens Ausweise der zur phisischen Arbeit fähigen Männer im Alter von 18—50 Jahren vorlegen, da das k. u. k. Kreiskommando im hiesigen Kreise Zivilarbeiter abteilungen zu kreieren beabsichtigt. Diese Z. A. A. jede zu 250 Mann, sollen in erster Linie im hiesigen Kreise und zwar in der nächsten Nähe des ständigen Wohnsitzes dieser Arbeiter zu Arbeiten, welche das öffentliche Interesse erfordert, herangezogen werden. (Herstellungsarteiten bei den Sicherungdämmen an der Weichsel, Strassenarbeiten u. dgl.). Sollte sich aber die Notwendigkeit ergeben diese Arbeiterabteilung ausserhalb ihrer Gemeindegrenzen oder auch ausserhalb der Grenze des hiesigen Kreises zu Arbeiten heranzuziehen, so wird seitens des k. u. k. Kreiskommandos für ihre Hin. und Rück reise Sorge getragen werden. Jeder einzelne, der in die Ausweise der Gemeindevorstehungen eingetagen wird, erhält vom k. u. k. Kreiskommando einen Widmungsschein mit der № der Z. A. A. zu welcher er zugeteilt wurde und ist von diesem Zeitpunkte angefangen verpflichtet seiner Gemeindevorstehung jede über vierzehn Tage dauernde Abwesenheit von seinem ständigen Wohnsitze anzumelden.

Im Falle der Einberufung der Z. A. A. hat jeder Mann an Ausrüstungsgegenständen ein Erd-oder Holzwerkzeug, die notwendige Bekleidung, einen Sack für seine Proprietäten, ein Essbesteck und eine Esschale mitzubringen.

Für die mitgebrachten Werkzeuge wird jedem Mann je nach der Qualität ein Betrag von 1—3 Kronen vergütet. Jeder Zivilarbeiter erhält vom Tage seiner Einrückung 3 Kronen per Tag, bzw. wenn die Selbstverköstigung auf Schwierigkeiten stossen sollte, die volle Verpflegung und 1 Krone per Tag.

Frei von der Pflicht der Zugehörigkeit zur Z. A. A. Abteilung sind nur die Gemeinde- und Privatbeamten, die Inhaber der industriellen und landwirtschaftlichen Unternehmungen, Lehrer, selbstverständlich Geistliche und jene, welche das Kreiskommando in Würdigung besonderer Umstände, enthebt. Jeder, der den Widmungschein erhalten hat und einer eventuellen Einberufung nicht sofort Folge leistet, wird, wenn er sich nicht genügend rechtfertigt, strenge bestraft werden.

41

Kundmachungen, betreffend Sanitätswesen.

A.) Mit Rücksicht auf zahlreiche Erkrankungen an Ruhr und Bauchtyphus werden allen Einwohnern nachstehende Verhaltungsmassregeln zur Pflicht gemacht.

1) Das Ausgiessen von Schmutzwasser und Ausschütten von Kericht auf die Strassen ist verboten.

2) Die Rinnsteine sind rein zu halten.

3) Die Trottoirs sind täglich nach vorheriger Besprengung zu kehren; das Wegwerfen von Abfällen auf die Trottoirs und Strassen ist unstatthaft.

4) Die Flure, Stiegen und Gänge der Häuser müssen täglich ausgekehrt und wenigstens einmal in der Woche gewaschen werden.

5) Die Wände in den Fluren, Gängen und auf den Stiegen sind öfters gründlich zu reinigen beziehungsweise zu weissen.

6) Aborte und Ausgüsse müssen rein gehalten und öfters mit Kalk, Chlorkalk, Karbolsäure oder dgl. desinfiziert werden.

7) Die Höfe der Häuser sind in Ordnung zu halten. Kehrichträume und Mistgruben müssen gedeckt gehalten und häufig entleert werden.

8) In allen Wohnräumen muss grösste Sauberkeit herrschen, sie sind öfters zu lüften und es dürfen in denselben keine der Fäulniss leicht unterliegende Gegenstände aufbewahrt werden.

9) Desgleichen ist jede Verunreinigung von Dachböden und Kellerräumen zu vermeiden. Das Halten von Geflügel in denselben ist unstatthaft.

10) In den Läden, Restaurationen, Konditoreien und ähnlichen Lokalen sind die Genussmittel vor Verunreinigung, insbesondere vor Staub zu schützen.

Dem Publikum ist es nicht erlaubt die Lebensmittel beim Einkaufe mit den Händen zu berühren. Die Lokale und deren Einrichtung sind ganz rein zu halten.

Übertretungen dieser Vorschrift werden von dem Gemeindevorsteher mit Geldstrafe bis 20 Kronen oder 2 tägigem Arreste geahndet.

Falls diese Strafen erfolglos bleiben sollten, werde ich Zuwiderhandelnde mit Arrest bis zu 6 Monaten oder Geld bjs zu 2.000 Kronen strafen.

B.) Zwecks Bekämpfung ansteckender Krankheiten wird die Bevölkerung zur strengen Einhaltung nachstehender Vorschrift verhalten:

Alle Ärzte und Wundärzte, alle Hausherren, Verwalter und Parteien eines Wohnhauses sind verpflichtet jede Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit wie Cholera, Typhus, Blattern, Desinterie, Scharlach, Difteritis u. s. w. dem k. u. k. Kreiskommando sofort durch den Gendarmerie-Posten, Gemeidevorsteher oder sołtys, zur Anzeige zu bringen. Wer dieser Verpfichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafen bis zu 500 Kronen bestraft.

42

Kundmachungen, betreffend Transport von Waren bei Nacht an der Nordgrenze des Kreises.

Der Transport von Waren bei Nacht, d. i. von 6 Uhr abends bis 6 Uhr vormittags, innerhalb von 10 Kilometern von der Nordgrenze des Kreises, mithin nördlich der Linie Wólka gołąbska, Osiny, Wola osińska, Bronisławka, ist verboten. In Ausnahmsfällen ist ein dringender Transport beim nächsten Gendarmerie-Posten-Kommando anzumelden.

Bei Nacht transportierte Waren verfallen während der Fahrt und auch später bei Ankunft in einen Ort, wenn der Transport erwiesenermassen bei Nacht durchgeführt worden ist, der Konfiskation.

43

Kundmachung von Tabellen für Artikeln des täglichen Bedarfes.

Um der überhandnehmenden Teuerung zu steuern setzt das Kreiskommando die nachstehenden Verkaufspreise für den Kreis Nowo-Aleksandrya fest.

Die hier verlautbarten Preise gelten sowohl für die Einkäufe der Truppen etz. als auch der Zivilbevölkerung. Die Preistabellen müssen in allen Geschäftslokalen in auffallender Weise affichiert sein. Bei nicht Einhaltung dieser Preise wird nach den Bestimmungen der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 15. September 1915, V. Bl. IX, mit Geldstafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu einem Jahre. auch Freiheitsstrafe neben einer Geldstrafe, Schliessung von Betriebstätten, Ausschluss vom Marktbesuche, Verlust der Gewerbeberechtigung etz., vorgegangen werden.

Jeder Kauf ohne Bewilligung im Hinterlande, sowie jeder Kauf im Kreisbereiche, bei dem der Verkäufer ohne Bewilligung die Ware erst aus dem Hinterlande bezieht, ist strenge verboten. Wenn der Verkäufer die Ware—bei entsprechender Qualität derselben—um den Höchstpreis nicht abgeben will, wird zur Inanspruchnahme der Vorräte, die Requisition durchgeführt.

Marktpreistabelle.

BROT UND FUTTERFRÜCHTE.

Weizen	für q.	30 K.
Korn	„ „	27 „
Braugerste	„ „	27 „
Futtergerste	„ „	25 „
Hafer	„ „	25 „

Getreide ist monopolisiert. An- und Verkauf darf nur im Wege des Kreiskommandos erfolgen.

MEHL:

Weizenfeinmehl (type A)	für q.	56 K.
Roggenbrotbackmehl (type C)	„ „	38 „
Weizenkochmehl (type B)	„ „	40 „

FERTIGES BROT (LANDESÜBLICH).

Roggenbrot	für Kg.	— K 38 h
Gemischtes Brot	„ „	— „ 40 „
Backlohn einschliesslich Salz und Kümmel für 1 q. Mehl		10 „ — „

GEMÜSE

Ware		Menge	Einheit		Preis	
Reis	für	1	kg	Kr.	2 —	h.
Gerstengraupen	„	1	„	„	— 50	„
Buchweizen	„	1	„	„	— 45	„
Gries	„	1	„	„	— 80	„
Fisolen	„	1	„	„	— 60	„
Erbsen	„	1	„	„	— 85	„
Kartoffeln	„	1	„	„	— 05	„
Frisches Gemüse (Rüben, Kraut)	„	1	„	„	— 30	„
Hirse	„	1	„	„	— 36	„
Rollgerste gross	„	1	„	„	— 40	„
„ mittel	„	1	„	„	— 42	„

GENUSSMITTEL UND GEWÜRZE.

Ware		Menge	Einheit		Preis	
Kaffee gebrannt	für	1	kg.	Kr.	4—6.—	h.
Tee	„	1	„	„	10.—	„
Zucker	„	1	„	„	1.24	„
Salz	„	1	„	„	— 26	„
Pfeffer	„	1	„	„	4.—	„
Kümmel	„	1	„	„	2.—	„
Zwiebel	„	1	„	„	— 80	„
Knoblauch	„	1	„	„	1.50	„
Kren	„	1	„	„	— 44	„

GETRÄNKE, ESSIG UND ÖL.

Ware		Menge	Einheit		Preis	
Wein	für	1	L.	Kr	1.60	h.
Bier	„	1	„	„	0.50	„
Branntwein	„	1	„	„	2.—	„
Rum	„	1	„	„	3.15	„
Kognak	„	1	„	„	7.—	„
Essig	„	1	„	„	0.50	„
Speiseöl	„	1	„	„	4.70	„
Milch	„	1	„	„	0.30	„

FLEISCH, FETTE, BUTTER.

Ware		Menge	Einheit		Preis	
Lebende Rinder	für	1	kg.	Kr.	1. —	h.
„ „ Schafe	„	1	„	„	0.90	„
„ „ Schweine	„	1	„	„	2.95	„
„ „ Kälber	„	1	„	„	1.20	„
Gänse per stück				„	6.—	„
Rindfleisch mit Knochen	„	1	„	„	2.—	„
Schaffleisch	„	1	„	„	1.50	„
Schweinefleisch	„	1	„	„	4. —	„
Kalbfleisch	„	1	„	„	2.40	„
Speck	„	1	„	„	5.—	„
Schweineschmalz	„	1	„	„	5.80	„
Würste	„	1	„	„	4.50	„
Schinken	„	1	„	„	7.—	„
Butter	„	1	„	„	4.50	„
Käse	„	1	„	„	3.50	„
Eier per stück				„	0.10	„

FUTTERARTIKEL.

Heu, Grummet u. Klee gepresst	für 1	q.	Kr.	10.— h.
„ „ „ ungepresst	„ 1	„	„	9.— „
Kleie	„ 1	„	„	13.50 „
Stroh gepresst	„ 1	„	„	4.— „
„ ungepresst	„ 1	„	„	3.— „
Zuckerrüben	„ 1	„	„	2.— „
Futterrüben	„ 1	„	„	1.20 „
Getreide als menschliche Nahrung nicht, jedoch als Tierfutter noch geeignet je nach Qualität	von 15	bis	Kr.	22.— h.
Ölkuchen	für 1	q		20.— „
Hinterfrucht je nach Qualität	„ 1	„		6—12. Kor.
Pferdebohnen, Futtererbsen, Lupine, Wicke	„ 1	„	Kr.	25.— h.
Malzkeime	„ 1	„	„	17.— „
Melasse	„ 1	„	„	12.— „

BRENN BELEUCHTUNGS—,BETRIEBSMATERIAL.

Brennholz hart . . .	für 1 m^3	Kr.	12.— h.
„ „ weich	„ 1	„	10.— „
Steinkohle	„ 1 q.	„	4.50 „
Koks	„ 1 „	„	4.50 „
Petroleum	„ 1 kg.	„	1.— „
Kerzen	„ 1 „	„	2.50 „
Seife	„ 1 „	„	2.30 „



PREIS-VER

der österreichischen Tabakfabrikate für die

I. FABRIKATE DES ALLGEMEINEN TARIFES. Giltig vom 15 No

Post №	Benennung der Fabrikate		Detailverkaufs-Preis K.	h.
	A. ZIGARREN.			
	Luxus—Zigarren:			
1	Ideales, in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück	Nach Havaneser-Art aus feinster Havana-Decke und Einlage erzeugte qualitätvolie Zigarren.	1	20
2	Vicktorias, in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück			70
3	Entreactos, in Kistchen zu 25 und in Päckchen zu 4 Stück		—	65
4	Imperatores, in Kistchen zu 25 Stück	Aus Havana- und anderen feinen Ausländer Tabaken hergestellte Zigarren leichteren Charakters.	—	70
5	Aromaticos „ „ „ „ „		—	40
6	Graciosas, „ „ „ „ „		—	35
	Feine Zigarren:			
7	Regalitas, in Kistchen zu 100 und zu 25 St.	ferner in Kartons zu 5 Stück	—	25
8	Trabucos, „ „ „ „ „ „ „ „		—	20
9	Brytanica, „ „ „ „ „ „ „ „		—	20
10	Palmas. „ „ „ 25 u. in Kartons zu 10 St.		—	16
11	Panetelas, „ „ 100 und zu 25 Stück		—	17
12	Operas, „ „ „ „ „ „ „		—	15
13	Palmitas, „ „ 25 u. in Kartons zu 10 St		—	12
	Mittelfeine Zigarren:			
14	Cuba Portorico, in Paketen zu 100 Stück		—	14
15	Virginier, „ „ „ 50 „		—	11
16	Brasil Virginier, in Kartons zu 100 „		—	12
17	Rosita (nikotinschwache Zigar.) in Kist. zu 100 St		—	11
18	Portorico in Paketen zu 100 Stück		—	10
	Minderfeine Zigarren:			
19	Virginiosa in Kartons zu 50 Stück		—	10
20	Gemischte Ausländer, in Paketen zu 100 Stück		—	9
21	Cigarillos, in Etuis zu 20 Stück		—	8
22	Kleine Inländer, in Paketen zu 100 Stück		—	8
	B. ZIGARETTEN.			
1	Amneris, mit vergoldeten Mundst. in Kartons zu 100 und zu 25 Stück		—	9
2	Theba, mit Korkmundstück, in Kartons zu 100 u. zu 25 Stück		—	7
3	Nil, ohne Mundst., in Kassetten zu 100 u. zu 20 St.		—	7
4	Moeris, mit Mundstück und Raucherwolle, in Kartons zu 100 u. zu 25 Stück		—	6
5	Sultan, mit Mundstück in Kartons zu 50 St.		—	5
6	Memphis, ohne Mundst., in Kartons zu 100 St.		—	5
7	Kaiser, mit Mundstück, in Kartons zu 50 „		—	4
8	Damen, „ „ „ „ 50 „		—	4
9	Herzogowina, mit Mundst. in Kartons zu 50 „		—	4
10	Sport, ohne Mundst., in Kartons zu 100 u zu 10 „		—	3
11	Dalmatiner, mit Mundst., in Kartons zu 50 „		—	3
12	Drama, ohne „ „ „ „ 100 „		—	2
13	Donau, mit „ „ „ „ 50 „		—	2
14	Virginier, mit „ „ „ „ 100 „		—	2
15	Ungarische, ohne „ „ „ „ 100 „		—	$1^1/_2$
16	Mirjam, mit vergoldeten Mundst., in Kartons zu 100 u. zu 10 Stück		—	5

Post №	Benennung der Fabrikate	Detailverkaufs-Preis per 1 Karton, (Paket, bezw. Päckchen (Brief) K.	h.
	C. RAUCHTABAKE.		
1	Feinster Türkischer, fein u. grobgeschnitten in Kassetten zu 200 g.	11	60
	„ Kartons „ 100 „	5	80
2	Feiner Türkischer, (Mazedonisch.) in Paketen zu 100 g.	3	60
	in Päckchen „ 25 „	—	90
3	Feinger Herzogowina, in Paketen „ 100 „	2	40
	„ Päckchen „ 25 „	—	60
4	Mittelfeiner Türkischer, in Paketen „ 100 „	1	76
	Päckchen „ 25 „	—	44
5	Drama, in Paketen zu 100 g.	1	40
	„ Briefen „ 25 g.	—	25
6	Krull, in Paketen „ 100 g.	1	05
	„ Päckchen „ 25 g.	—	26
7	Knaster, in Päckchen zu 25 g.	—	24
8	Extrafein Drei König, in Paketen zu 100 g.	1	—
	„ Briefen „ 25 g.	—	24
9	Feinster Ungarischer Zigarettentabak, in Päckchen zu 25 g.	—	32
10	Feiner Ungar (lang u. kurz geschnitten) in Paketen zu 100 g.	—	90
	„ Briefen „ 25 g.	—	23
11	Mittelfeiner Ungar, in Paketen zu 100 g.	—	85
	„ Briefen „ 25 „	—	21
12	Feiner Galizier, in Paketen „ 100 „	—	90
	„ Briefen „ 25 „	—	22
13	Türk. Grenzrauchtabak, in Briefen zu 25 g.	—	30
14	Cserbeltabak, in Briefen zu 30 g.	—	23
15	Landtabak, fein geschnitten, in Päckchen zu 70 g.	—	54
	„ Briefen „ 30 g	—	23
16	Grenzrauchtabak (II Sorte), mit feiner Schnitte, in Paketen zu 100 g.	—	76
	„ Briefen „ 30 g.	—	23
17	Debrecziner, in Briefen zu 30 g.	—	22
18	Landtabak, in Briefen zu 30 g.	—	22
19	Grenzrauchtabak, (III Sorte), in Briefen zu 30 g.	—	22
	D. GESPUNSTE.		
1	Hanauer Rollen	9	—
2	Rollen und Stämme	8	—
		per 1 Stück	
3	Zabłotówer Skrutliks, in Bunden zu 24, 1 u. $^1/_2$ St.	–	56
		per 1 Paket. bezw. 1 Päck.	
	E. SCHNUPFTABAKE.		
1	Wiener Rapè in Paketen zu 250 g.	2	25
2	Scaglia di lusso (grosetta) in Paketen „ 250 „	2	75
	„ „ (sottile) „ „ „ 250 „		
3	Scaglia di lusso ad uso Treuto, in Paket. „ 250 „	2	75
	in Päckchen „ 50 „	—	55
4	Nostran scieltissimo asciutto, in Paket. „ 250 „	2	75
5	Lewante, in Paketen „ 250 „	2	25

Die Nichtbefolgung dieses Preis-Verzeichnisses seitens der Tabakverschleisser (konzessionier-nen Geldbusse bis 5000 Kron. oder mit einer Arreststrafe bis 6 Monaten und einer Geldstrafe bis 3000

ZEICHNIS

Ausfuhr in den okkupierten Teil von Polen.

vember 1915.

Post №	Benennung der Fabrikate	Detail.-kaufs-Preis per 1 Paket, bez. Päck. K.	h.
6	Sanspareil, in Paketen . . zu (500 gr.	3	80
	(250 „	1	90
7	Tiroler, in Paketen . . . zu (500 „	3	80
	(250 „	1	90
8	Galizier Rapé, in Paketen . . zu (500 „	4	50
	(250 „	2	25
9	Galizier, feinkörnig (Alban.) in Pak. zu 250 „	2	50
10	Radica paesana fina (grosetta) (sottile) in Pak. zu 250 „	2	
11	Feiner Nostrau, in Paketen . zu 250 „	2	25
12	Inländer, in Paketen . . zu (500 „	4	—
	(250 „	2	—
13	Scaglia paesana, II Sorte, in Paket. zu 250 „	2	25
14	Foglia di Levante, (sottile) in Paket. zu 250 „	2	25
15	Grenzschnupftabak, feinkörnig in Paketen zu (500 „	3	80
	(250 „	1	90
16	„ „ in Paketen zu (500 „	4	—
	(250 „	2	—
	in Päckchen zu 50 „		40
17	Scaglia naturale, (grossetta) (sottile) in Pak. zu 250 „	2	—
18	Scaglia fermentata, in Paketen . zu 250 „	1	90
19	Nostran radica, in Paketen . zu (500 „	4	—
	(250 „	2	—
20	Radica, in Paketen . . . zu 250 „	1	75
21	Russischer Schnupftabak, in Päck. zu 50 „	—	40

II. FABRIKATE DES SPEZIALITÄTEN TARIFES.

ZIGARREN.

Post №	Benennung der Fabrikate	per 1 Stück K.	h.
1	Coronas, in Kistchen . zu 10 St.	1	
2	Regalia Favorita, in Kistchen „ 50 u 25 „	—	32
3	Operas especial, „ „ . „ 50 „ 25 „	—	32
4	Trabucos especial „ „ . „ 100 „ 25 „	—	27
5	Regalia, „ „ . „ 100 „ 25 „	—	25
6	Preusados, „ „ . „ 100 „ 50 „	—	26
7	Selectos, (nikotinschw. Zigarre) in Kist. zu 25 „	—	22
8	Medianos, in Kistchen zu 100 u. zu 25 „	—	21
9	Regalia Media, „ „ „ 100 „ „ 25 „	—	23
10	Havana Virginier, „ „ „ 100 „ „ 50 „	—	21
11	Brevas, „ „ „ 100 „ „ 50 „	—	22
12	Trabuquillos, „ „ „ 100 „ „ 25 „	—	19
13	Portorico especial, „ „ „ 100 „ „ 25 „	—	20
14	Pigmeos, „ „ „ 25 „	—	16
15	Galanes, „ „ „ 100 „ „ 25 „	—	15
16	Virginier especial, „ „ „ 100 „	—	12
17	Senoritas, in Kistch. zu 100 u. in Etuis zu 10 „	—	10
18	Damas, „ „ zu 100 u. zu 50 „	—	11
19	Infantes, „ „ „ 100 „	—	10

ZIGARETTEN.

Post №	Benennung der Fabrikate	Detail.-verkaufs-Preis per Stück, bezw. per 1 Pak. K.	h.
1	Coronas, mit vergoldetem Mundstück, in Kassetten zu 100 St.	—	12
2	Sphinx, „ „ Mund., in Kasset. zu 100 „ und in Kartons zu 25 „	–	10
3	La fleur, mit Mundstück in Kart. zu 50 u. zu 10 „	–	8
4	La favorite „ „ „ zu 50 u. zu 10 „	–	7
5	Khedive, ohne Mundstück, in Kasset. zu 100 „ und in Kartons zu 25 „	—	7
6	Dames, mit Mundstück, in Kassetten zu 100 „ und in Kartons zu 25 „	—	6
7	Princesas, mit Mundst. in Kart. zu 50 u. zu 10 „	—	6
8	Egyptische, III Sorte, ohne Mundstück in Kartons zu 100 u. zu 25 st.	—	6

RAUCHTABAKE.

Post №	Benennung der Fabrikate	K.	h.
1	Sultan flor, in zwei Schnittbreiten (a. 0.4 m/m (b. 0.7 m/m in Kassetten zu (200 gr.	20	—
	(100 gr.	10	—
2	Superfein Türk., in zwei Schnittbr. (a. 0.4 m/m (b. 0.7 m/m in Kassetten zu (200 gr.	16	—
	(100 gr.	8	—
3	Feiner Kir in Kartons zu 100 gr.	5	—
4	Feiner Pursitschan in Kartons zu 100 gr.	4	60
5	Feinster Herzogowina in Kartons zu 100 gr.	4	50
6	Echter Latakia in Paketen zu 100 gr.	1	30
7	Varinas „ zu 100 gr.	1	20
8	Kaisermischung „ zu 100 gr.	1	10
9	Feinster Ungar (a) langgeschnitten	1	30
	(b) kurzgeschnitten in Paket. zu 100 gr.	1	—

SCHNUPFTABAKE.

Post №	Benennung der Fabrikate	K.	h.
1	Spezial Rapé in Flaschen zu 500 gr.	6	—
2	Rapé Area-preta „ zu 125 gr.	1	75
3	Façon d'Espagne in Blechbüchsen zu 125 gr.	1	75

ter oder nicht) wird mit der im § 7 der Vrg. des A. O. K. vom 26. Juli 1915 V. Bl. № 28 vorgesehe-
Kron. geahndet.

Verzeichnis über die beim k. u. k. Kreisgerichte in Puławy abgeurteilten Personen im Monate November 1915.

Fortl. Zahl.	Vor und Zuname.	STRAFBARE HANDLUNG	ART UND AUSMASS DER STRAFE.
1	Paul Pawłowski, Waldheger in Włostowice.	Verhehlen zweier serbischer Kriegsgefangenen.	4 Jahre schweren, mit Fasten, hartem Lager und Dunkelzelle verschärften Kerker.
	Stanislaus Pawłowski, Grundwirt in Włostowice.		3 Jahre schweren mit Fasten, hartem Lager und Dunkelzelle verschärften Kerker.
2	Franz Kowalik, Taglöhner in Wojciechow.	Diebstahl 2 Pferde.	3 Jahre schweren, mit Fasten, und hartem Lager verschärften Kerker.
3	Johann Matyszak, Taglöhner in Mokratki.	Kuhdiebstahl	1 1/2 Jahre schweren mit Fasten verschärften Kerker.
4	Vinzenz Boreczek, Grundwirt in Kurow.	Pferdediebstahl.	1 1/2 Jahre schweren mit Einzelhaft und Facten verschärften Kerkers.
5	Stanislaus Chabros, Grundwirt in Wrzochowice.	Leichte körperliche Beschädigung.	3 Monate Arrest.
6	Aleksander Wójcik, Grundwirt in Komaszyce.	Nichtbefolgung einer behördlichen Anordnung.	2 Monate Arrest.
	Adam Czyżewski, Grundwirt in Komaszyce.		6 Wochen Arrest.
7	Anton Józefowicz, Taglöhner in Małogoszcz.	Versuchte Bestechung eines Gendarmen.	6 Wochen Arrest.
8	Mateus Nawrotnik, Grundwirt in Skowieszyn.	Kauf einer Kuh ohne Viehpass.	400 kr. Geldstrafe, oder 40 Tage Arrest.

46.

Urteil

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und apostolischen Königs von Ungarn.

Das k. u. k. Feldgericht des 4. A. E. K. als erkennendes Landwehrstandgericht in Standort hat nach der am 16. September 1915 durchgeführten Hauptverhandlung zu Rech erkannt:

1. Edmund Janicki aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendachin heimatszuständig, 22 Jahre alt, r. k., ledig, Landmann von Beruf (Geburtsjahr 1892),

2. Stanislaus Okowanczyk aus Radzin, Gouv. Lublin, Rus. Polen, ebendahin heimatszuständig, 20 Jahre alt, r. k., ledig, Maurergehilfe (Geburtsjahr 1894),

3. Bolesław Ochnio aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre alt, r. k, ledig, Gärtnergehilfe,

4. Josef Kobialka aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 19 Jahre alt, r. k., ledig Steinklopfer,

5. Zygmunt Kubanczyński aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 19 Jahre alt, r. k., ledig, Schlossergeselle,

6. Julian Golbiak aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre alt, r. k., ledig, Taglöhner,

7. Josef Niedzulka aus Bobernia, Bezirk Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 18 Jahre alt, r. k., ledig, Taglöhner,

8. Karl Jaszczuk aus Ges, Bezirk Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Polen, ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre alt, r. k., ledig, Schustergehilfe,

9. Maximilian Koniak aus Radzin, Gouv. Lublin, Russ. Pollen, ebendahin heimatszuständig, 17 Jahre alt, r. k, ledig, Drechslergeselle, sind schuldig und zwar

ad 1 bis 9.

Des Verbrechens der Ausspähung nach § 321 M. St. G. begangen dadurch, dass sie zur Kriegszeit sämtlich im Sommer 1915 von der russischen Kundschafterstelle in Radzin als Spione (rozwiedzyk) gegen Österreich und die Verbündeten sich aufnehmen, sowie in die Liste der russischen Spione eintragen liessen, dass sie ferner alle ursächlich ihrer Aufnahme als Ausspäher ihnen vom russischen Kundschaftsoffizier an die Hand übergebene Geldbeträge zumeist 50 Rubel und noch mehr annahmen, ferner dass sie, von dem russischen Kunschaftsoffizier damit betraut, an der Weichsel bezw. im Raume zwischen Weichsel und Bug Stellungen, Bewegungen, Befestigungen, Verhältnisse betreffend Munition, Zusammensetzung, Stärke, Brückenbauten etc. etc. der öst. ung. (bezw. der Verbündeten) Truppen auszukunftschaften und dem russischen Kundschaftsbureau bekanntzugeben, wobei einzelne mitunter bei guter Lösung des Auftrages, ein bis mehrere hundert Rubel als Entlohnung in Aussicht gestellt wurden, die Realisierung der erhaltenen Aufträge zum Nachteile der österr. (Verbündeten) Truppen anstrebten, dass ferner Josef Kobialka, Zygmunt Kubanczyński, Stanislaus Okowańczyk, Edmund Janicki, Julian Golbiak, Josef Niedziulka, Bolesław Ochnio und Karl Jaszczuk beim Rückzuge der Russen in der von österr. Truppen besetzten Radzin als aufgenommene und in der russischen Kundschafterliste eingetragene Spione absichtlich zurückblieben oder absichtlich von den Russen zurückgelassen würden, um die österr. Truppen auszuspähen und das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen bei sich ewentuell ergebenden Gelegenheit den russischen Kundschaftsstellen mitzuteilen, schlesslich dass Edmund Janicki den Zygmunt Kubanczyński, Zygmunt Kubanczyński den Ladislaus und Stefan Prokopnik, sowie den Josef Kobialka und Julian Golbiak, Julian Golbiak den Niedziulka zum Kundschafterdienste gegen die öst.-ung. Truppen aneiferten, indem sie ihnen den Gelderwerb anpriesen, und ausserdem ihnen durch Anempfehlung und sonstige Vermittlung behilflich waren, als russische Spione in die Liste der russischen Ausspäher eingetragen und mit Ausspähungsaufträgen betraut zu werden, — und werden, da sie sämtlich während des Krieges teils durch Polizeiagenten, teils durch Militärpatrouillen im Bereiche der Armee aufgegriffen wurden, standrechtlich

A) Edmund Janicki und Stanislaus Okowańczyk gemäss § 322 M. St. G. und 444: Abf. 2 M St. P. O. zum Tode durch den Strang (Reihenfolge: zuerst Okowańczyk dann Janicki und

B) Boleslaw Ochnio, Josef Kobialka, Zygmunt Kubanczyński, Julian Golbiak, Josef Niedziulka, Karol Jaszczuk, Maximilian Koniak gemäss § 322 M. St, G., § 444 Abs. 3 M. St. P. O. und Zirk. Vdg. des R. K. M. vom 22.XII. 1868 Präss. Nr. 4554 Pkt. 23 al: V. zum schweren Kerker und zwar

Bolesław Ochnio, Josef Kobialka, Julian Golbiak, Josef Niedziulka, Karl Jaszczuk, Maximilian Koniak in der Dauer von achtzen Jahren und

Zygmunt Kubanczyński in der Dauer von fünfzehn Jahren, verschärft bei allen sub B) Genannten durch monatlich einmal Fasten verurteilt.

47.

Steckbriefe.

1 Am 25. Juli 1915. hat der Angeklagte Kasimir Sikora in Kloda, Gemeinde Rytwiany geboren und dorthin zuständig, 18 Jahre alt, röm. Kat., ledig, Sohn des Walentin und Anna, Schuster, Analphabet, vermögenslos, das Fenster des Zimmers des Philipp Pugajs, Landmann in Kloda aufgemacht, durch dasselbe ins Zimmer eingestiegen und aus der an der Wand hängenden Hose 190 Rubel genommen.

Personsbeschreibung: unbekannt.

2) Ende August 1915 wurde in Kujawy, Gemelnde Górki, zu Schaden des Josef Iskra ein Raub von 34 Rubel verübt und zu Schaden der Marie Sheć versucht, wobei letztere vom Täter auch genotzüchtigt wurde.

Als Täter wird dringend Josef Wrona verdächtigt, welcher flüchtig und nicht auszuforschen ist. Josef Wrona ist ein junger, etwa zwanzig Jahre alter, mittelhoher, aber kräftig gebauter Bursche, blond, trägt einen kleinen rötlichen Schnurbart. hat ein schmales Gesicht mit gesunder Farbe, war in einem kurzen dunklen Tuchrock und hohen Stiefeln bekleidet. Er stammt aus Iwaniska, Kreis. Opatów, ist in Zimna Woda, Gemeinde Wiśniowa, Kreis Sandomierz, verheiratet und ansässig, treibt sein Unwesen in den benachbarten Ortschaften bei Iwaniska und in Konary und Kujawy.

3) Am. 22. Nov. 1915 ist der russische Kriegsgefangene Dimitrji Stepcow, 22 Jahre alt, mittelgross, blond, blasses Gesicht, Augen grau, heimatszustandig im Gouvernement Charków von der Arbeit in Nowo-Alexandrya entwichen. Der Genannte war mit einer russischen Uniform bekleidet.

Alle Kommanden, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den Flüchtigen nachzuforschen, sie im Betretungsfalle zu verhaften und dem Gerichte des K. u. K. Kreiskommandos in Nowo-Alexandrya einzuliefern.

Die Bevölkerung des Kreises wird darauf aufmerksam gemacht, dass jede Vorschubleistung durch Verhelfung oder sonstige Begünstigung dieser Kriegsgefangenen nach dem Militärstrafgesetze geahndet wird.

Der k. u k. Kreiskommandant:

ERNST MIGULA, Oberstleutnant m. p.

Druk i Lit. J Pietrzykowskiego—Lublin, Gubernatorska 4,